

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 108 ff, 274 Abs. 2 Nr. 5, 275

Ein die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten
anordnendes Zwischenurteil ist nicht selbständig
anfechtbar.

BGH, Urt. v. 26. Januar 1965 - VI ZR 84/64 - OLG Hamburg
IG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 84/64

URTEIL

Verkündet am
26. Januar 1965

Justizobersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Rechtsanwalts Dr. F. R ,
H , S str. 11,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Witwe S E geb. L ,
R d J (B), Av. ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. März 1964 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Zwischenurteil der 20. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg vom 23. Januar 1964 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der als Jude nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, hatte den Beklagten mit der Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz beauftragt. Infolge eines Versehens reichte der Beklagte die Klage gegen den die beantragte Entschädigung teilweise ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erst einige Tage nach Ablauf der Klagefrist bei dem Landgericht ein; die Klage wurde in zwei Rechtszügen als unzulässig abgewiesen. Wegen der nicht mehr zu erlangenden Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz hat der Kläger den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Beklagte hat in erster Linie die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten erhoben. Der Kläger ist dem entgegengetreten und hat geltend gemacht, er besitze außer der brasilianischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Erhebung der Einrede verstoße gegen Treu und Glauben, weil der Beklagte ihn aufgrund seiner Schadensersatzpflicht so stellen müsse, wie wenn das Klageverfahren nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes hätte durchgeführt werden können; in diesem Verfahren aber hätte er keine Gerichtskosten zu tragen gehabt und dem beklagten Land Anwaltskosten nicht zu erstatten brauchen.

Das Landgericht hat dem Kläger durch Zwischenurteil unter Fristsetzung aufgegeben, eine Sicherheit für die Prozeßkosten des Beklagten in Höhe von 1.794 DM zu leisten. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten durch Urteil verworfen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Zwischenurteils. Der Kläger ist nach Einlegung der Revision verstorben und von seiner Ehefrau allein beerbt worden. Diese bittet, die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig.

Sie richtet sich gegen ein Zwischenurteil des Oberlandesgerichts, das die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten (§ 274 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) als unbegründet verworfen hat. Dieses Urteil, das gemäß § 275 Abs. 2 ZPO

in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist, beschwert den Beklagten, da es ihn der Gefahr von Vollstreckungsschwierigkeiten bei der Beitreibung der Prozeßkosten aussetzt. Ob der Beschwerdewert über 6 000 DM beträgt (§ 546 ZPO), ist für die Zulässigkeit der Revision unerheblich, weil der Beklagte mit dem Rechtsmittel geltend macht, das Berufungsgericht habe zu Unrecht die Berufung als zulässig angesehen (§ 547 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO). Es ist anerkannt, daß die Revision ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert auch dann stattfindet, wenn das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Berufung bejaht hat und der Revisionskläger geltend macht, das Berufungsgericht habe bei richtiger Rechtsbeurteilung die Berufung seines Gegners als unzulässig verwerfen müssen (RGZ 144, 359, 360; BGH LM ZPO § 547 Abs. 2 Ziff. 1 Nr. 7). So aber liegt es hier. Im übrigen ist der Beschwerdewert für die Revision in dem hier vorliegenden Fall nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemäß dem Wert der Klageforderung zu bemessen, also mit 10 000 DM anzunehmen (BGHZ 37, 264, 268).

II.

Die Revision ist auch begründet.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zu Unrecht als statthaft angesehen.

Bei der landgerichtlichen Entscheidung handelt es sich um ein Zwischenurteil (§ 303 ZPO), das der Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten stattgegeben und gemäß §§ 112, 113 ZPO die Leistung einer Sicherheit vom Kläger innerhalb einer bestimmten Frist angefordert hat. Eine solche Entscheidung kann nicht selbständig mit

dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden. Das ergibt sich gerade aus der Vorschrift des § 275 Abs. 2 ZPO, aus der das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Berufung herleitet. Nach dieser Bestimmung ist hinsichtlich der Rechtsmittel nur das die prozeßhindernde Einrede verwerfende Zwischenurteil als Endurteil anzusehen. Dagegen gilt ein der prozeßhindernden Einrede stattgebendes Zwischenurteil in ~~betreff~~ der Rechtsmittel nicht als Endurteil, so daß die Berufung gegen ein solches Zwischenurteil nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung unzulässig ist (RG JW 1928, 1489, 1490; RGZ 33, 431, 432; OLG Celle MDR 1956, 618; Stein-Jonas ZPO-Komm. 18. Aufl. 1960, § 112 Anm. I 3, Baumbach-Lauterbach ZPO-Komm. 28. Aufl., § 275 Anm. 2 A; Wiczorek ZPO-Komm. § 113 Anm. A II; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl., § 81, I 2a S; Anm. Wiener zu KG JW 1931, 1109 Nr. 15; Anm. Kaufmann zu OLG München ZZP 53, 472, 474; Anm. Johannsen zu BGH LM § 110 ZPO Nr. 5).

Wollte der Kläger die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht hinnehmen und darüber die Entscheidung einer höheren Instanz herbeiführen, so war ihm verfahrensrechtlich die Möglichkeit gegeben, die Sicherheit nicht zu leisten und gegen das auf Antrag des Beklagten zu erlassende Urteil, durch das die Klage gemäß § 113 ZPO für zurückgenommen erklärt wird, Berufung einzulegen.

Das ist zwar ein gewisser Umweg (vgl. schon RG JW 1899, 337 Nr. 8), bei dem der Kläger Gefahr läuft, den Nachteilen der §§ 271 Abs. 4, 274 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO ausgesetzt zu werden. Deswegen geht es aber noch nicht an, die Anfechtungsmöglichkeiten für Zwischenurteile über die gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen hinaus zu erweitern.

Auch die Regelung des § 540 ZPO, auf die die Revisionsbeklagte hinweist, kann nicht für ein unmittelbares Anfechtungsrecht ins Feld geführt werden. Es ist zwar richtig, daß das Berufungsgericht, wenn das Landgericht die Klage bereits für zurückgenommen erklärt hätte (§ 113 ZPO), auf die Berufung über die Zulässigkeit der Klage und damit auch über die geltendgemachte prozeßhindernde Einrede selbst entscheiden müßte. Aber auch diese Prüfung und Entscheidung durch das Berufungsgericht setzt in jedem Falle voraus, daß die Berufung überhaupt statthaft ist. Ist das jedoch, wie hier, nicht der Fall, so kann das Berufungsgericht bei einem der Einrede stattgebenden Zwischenurteil nur das Rechtsmittel als unzulässig verwerfen. Es kann aber nicht von einer "Zurückverweisung" absehen und über die Berechtigung der Einrede selbst entscheiden. Das ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es sehr zweifelhaft ist, ob eine solche Entscheidung die Bindungswirkung des § 318 ZPO auslösen würde (vgl. BGHZ 3, 244, 247).

Ebensowenig greift der Hinweis der Revisionsbeklagten auf die Rechtslage im Fall der Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrags durch. Die unmittelbare Anfechtbarkeit auch der Entscheidungen, die nur die Wiedereinsetzung ablehnen, aber noch nicht das Rechtsmittel verwerfen, ergibt sich aus der besonderen Vorschrift des § 238 Abs. 2 ZPO (BGHZ 21, 142, 147). Dagegen hat das Gesetz bei einer Entscheidung, die eine Sicherheitsleistung anordnet, die andere Regelung getroffen, nämlich, daß sie nur mit der Hauptentscheidung angefochten werden kann (§ 275 Abs. 2 ZPO). Die von der Revisionsbeklagten bedauerte Verzögerung im Verfahrensablauf ist dadurch verursacht, daß ihr Rechtsvorgänger gegen die landgerichtliche Entscheidung ein unzulässiges Rechtsmittel eingelegt hat.

War somit die Berufung unstatthaft, so ist es dem Revisionsgericht verwehrt, auf die Sache selbst einzugehen. Nach der zwingenden Vorschrift des § 519 b ZPO mußte die Berufung unter Aufhebung des Vorurteils als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter Heinrich Meyer
ist erkrankt.

Dr. Nüßgens

Engels